

Dr.iur. Daniel Hunkeler

Rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren

Der Erlass einer Verfügung einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG zum Nachteil eines Beschwerdegegners ohne dessen vorgängige Anhörung verletzt den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

[Rz 1] Entscheid der zweiten Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 19. April 2002 (5P.34/2002; nicht zur amtlichen Publikation vorgesehen)

[Rz 2] Die Eheleute A. und B. X. waren zu 1/3 und Y zu 2/3 Miteigentümer einer Liegenschaft. Im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung gegen Y erwirkten A. und B.X. mittels Verfügung des Betreibungsamts Bern-Mittelland (Dienststelle-Bern) am 29. Oktober 2001 die Auszahlung eines Drittels der aus der Liegenschaft stammenden Mietzinsen an sich selber. In Gutheissung einer von Y erhobenen Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG hob die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die betreibungsamtliche Verfügung am 13. Dezember 2001 wieder auf.

[Rz 3] A. und B. X. hatten von der Beschwerde keine Kenntnis und erhielten den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde auch nicht zugestellt. Vielmehr erfuhren sie von ihm erst am 16. Januar 2002. Am 17. Januar 2002 konnten sie die Akten einsehen. Mit Eingabe vom 28. Januar 2002 erhoben A. und B. X. staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag, den Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 13. Dezember 2001 infolge Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) aufzuheben. Für den Fall, dass ihre Eingabe als Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG entgegengenommen werden sollte, machten die Beschwerdeführer zudem geltend, der angefochtene Entscheid sei aus betreibungsrechtlicher Sicht unzutreffend.

[Rz. 4] Das Bundesgericht hiess die staatsrechtliche Beschwerde gut und schrieb die betreibungsrechtliche Beschwerde als gegenstandslos ab. Zur Begründung führte das Bundesgericht aus, die Rüge der Gehörsverweigerung gemäss Art. 29 Abs. 2 BV sei begründet, nachdem dem angefochtenen Entscheid eine Verfügung des Betreibungsamtes zugrunde liege, die den Beschwerdeführern Rechte an den Mietzinseinnahmen der fraglichen Liegenschaft eingeräumt habe und durch die kantonale Aufsichtsbehörde zum Nachteil der Beschwerdeführer ohne deren vorgängige Anhörung geändert worden sei (vgl. BGE 105 III 33 E. 2, S. 33 f, mit Hinweisen). Mit Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde könne die betreibungsrechtliche Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Kommentar:

[Rz. 5] Die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern hatte zum Nachteil der Beschwerdeführer eine Verfügung eines Betreibungsamtes aufgehoben, ohne den Beschwerdeführern vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch wurde deren verfassungsmässiger Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. BGE 105 III 33 E. 2 S. 33 ff., m.w.H.; SchKG-COMETTA, N 48 zu Art. 20a SchKG). Die Aufsichtsbehörde hatte in ihrer Vernehmlassung gegenüber dem Bundesgericht denn auch selber eingeräumt, die Beschwerdeführer aufgrund eines Versehens nicht angehört zu haben.

[Rz. 6] Die Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerde vor der betreibungsrechtlichen Beschwerde erfolgte in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 5 i.V.m. Art. 81 OG. Mit Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde bzw. Aufhebung des Entscheids der Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, den Beschwerdeführern im Beschwerdeverfahren das rechtliche Gehör einräumen und hernach einen neuen (beschwerdefähigen) Entscheid zu fällen. Damit konnte die betreibungsrechtliche Beschwerde als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 26. August 2002
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren, in: Jusletter 26. August 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1854